

36

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 145/66

URTEIL

Verkündet am
20. Februar 1968
Kriegl,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Johannes B e [REDACTED] ,
M [REDACTED] , Mu [REDACTED] Straße 1,

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. Karl-Heinz B e [REDACTED] ,

2. Kurt B e [REDACTED] , geb. am [REDACTED] . [REDACTED] 1948,
gesetzlich vertreten durch die Mutter, Frau
Frieda Be [REDACTED] ,
sämtlich wohnhaft in M [REDACTED] , N [REDACTED] str. [REDACTED] ,

3. Uta B e [REDACTED] ,
M [REDACTED] , R [REDACTED] str. [REDACTED] ,

Kläger, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. Februar 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hauß und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 9. August 1966 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am . 1961 starb der Altbürgermeister Karl Peter Be in M. Auf Grund eines Erbvertrages, den er am 10. Januar 1958 mit dem Beklagten, einem seiner Söhne, geschlossen hatte, wurde er von diesem, seinem Sohn Karl und der Klägerin Uta Barbara Be, Tochter des für tot erklärten Sohnes Otto, zu je 1/4 und von den Klägern Karl-Heinz und Kurt Be, den Kindern des vorverstorbenen Sohnes Adolf, zu je 1/8 beerbt. Der Nachlaß ist noch nicht auseinandergesetzt. Testamentsvollstrecker ist Rechtsanwalt B in K.

- 3 -

Der Erblasser hatte bis zum Tode seiner am [REDACTED]. [REDACTED] 1945 verstorbenen Ehefrau Gertrud Be [REDACTED] geb. Ra [REDACTED] gemeinsam mit dieser im Güterstande der Fahrnisgemeinschaft eine Hofstelle mit Schäferei in M [REDACTED] betrieben. Das Gesamtgut hatte aus Grundstücken und Schafställen mit Inventar und Zubehör bestanden; Gertrud Be [REDACTED] ist außerdem Eigentümerin mehrerer Schafherden und weiterer Grundstücke gewesen.

Da der Beklagte Landwirtschaft und Schäferei einmal gegen Abfindung der Eltern und Geschwister übernehmen sollte, war er mit Frau und fünf Kindern auf dem Hofe geblieben; nach dem Tode der Mutter überließ ihm der Vater, der als Altbürgermeister über eine für seinen Lebensunterhalt ausreichende Pension verfügte, die selbständige Bewirtschaftung.

Mit einer im Jahre 1956 erhobenen Klage verlangten die inzwischen verstorbenen Söhne Berthold und Josef Be [REDACTED] von ihrem Vater und dem Beklagten Rechnungslegung über die Verwaltung des Nachlasses der Mutter ([REDACTED] 0 [REDACTED]/56 LG K [REDACTED]). Der antragsgemäß verurteilte Beklagte legte für die Jahre 1945 bis 1956 eine Abrechnung vor, ohne die Einnahmen und Ausgaben im einzelnen aufzuführen und zu belegen. Ein Antrag, ihn zu einer ordnungsmäßigen Abrechnung nach § 888 ZPO anzuhalten, wurde vom Landgericht durch Beschluß vom 7. November 1959 zurückgewiesen, da eine solche nicht mehr möglich sei.

Nachdem mehrere Versuche der Hinterbliebenen, sich über den Nachlaß der Mutter gütlich auseinanderzusetzen, gescheitert waren, kam nach dem Tode von Josef



und Berthold Be [REDACTED] am 1. April 1960 eine Einigung zustande, die zum Abschluß zweier notariell beurkundeter Verträge führte. Kernpunkt des einen war, daß der Beklagte den Hof und die Schäferei übernahm ([REDACTED] H [REDACTED]/60 des Notariats E [REDACTED]), in dem anderen ([REDACTED] H [REDACTED]/60) übernahm er auch den Nachlaß des verstorbenen Bruders Berthold. Der Beklagte handelte hierbei zugleich im Namen seines Vaters, des Erblassers, ohne ihn bei den Verhandlungen hinzugezogen zu haben; der Vater hatte ihm am 21. Dezember 1950 eine öffentlich-beglaubigte allgemeine Vollmacht erteilt, die ihn von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite. In dem erstgenannten "Teilungs- und Übergabevertrag" verpflichtete sich der Beklagte u. a., an den Erblasser für die Übernahme seiner Anteile am Gesamtgut der Fahrnisgemeinschaft und am Nachlaß der Ehefrau ein Gleichstellungsgeld von 28.209,50 DM zu zahlen. Der Nachlaß des Bruders Berthold, den der Beklagte in dem zweitgenannten "Erbteilübertragungsvertrag" gegen Zahlung gewisser Gleichstellungsgelder übernahm, bestand im wesentlichen aus einigen Grundstücken im T [REDACTED] - sogenannten "Stallas" -, beweglicher Habe und einem Bankguthaben. Der Beklagte, der den Umfang des Nachlasses auf einer Reise in die Schweiz ermittelt hatte, wurde hernach vom Amtsgericht E [REDACTED] des Betruges zum Nachteil seiner Miterben für schuldig befunden, weil er bei der Beurkundung des Vertrages der Wahrheit zuwider behauptet hatte, es sei nur ein "Stalla" vorhanden.

Am 8. April 1960 schloß der Beklagte kraft der ihm erteilten Vollmacht vom 21. Dezember 1960 vor dem Notariat in E [REDACTED] ([REDACTED] H [REDACTED]/60) namens des Erblassers mit sich selbst einen "Abfindungsvertrag", durch den er die im

"Teilungs- und Übergabevertrag" vom 1. April 1946 vereinbarte Gleichstellungsforderung des Erblassers von 28.209,50 DM mit der Begründung an sich selbst abtrat, daß er und seine Familie im bäuerlichen Betriebe der Eltern und in deren Schäferci Jahrzehnte hindurch gearbeitet und Dienste geleistet hätten, ohne jemals auf eine angemessene Art Lohn oder sonstige Entschädigungen erhalten zu haben; sie hätten niemals einen Verzicht auf Ansprüche aus dieser Arbeit ausgesprochen oder eine Vereinbarung darüber mit den Eltern getroffen; lege man ihren Dienstleistungen einen Mindestanspruch von täglich 3,- DM zugrunde, so betrage der Gesamtanspruch, berechnet für 30 Jahre, 32.400 DM; durch die Forderungsabtretung sollten diese Gegenansprüche befriedigt und getilgt werden.

Am ■. ■■■■ 1961, einen Tag vor dem Tode des bereits bewußtlosen Erblassers, hob der Beklagte ferner unter Vorlage der genannten Vollmacht 5 000 DM von dem Sparbuch des Erblassers bei der Bezirkssparkasse in Malsch ab.

Die Kläger sind diesen Maßnahmen des Beklagten entgegengetreten und haben als Miterben des Altbürgermeisters Be■■■ mit Zustimmung des Testamentsvollstreckers gegen den Beklagten auf Zahlung von 33.209,50 DM zu Händen des Testamentsvollstreckers geklagt.

Sie haben behauptet, der Beklagte habe mit seiner 7-köpfigen Familie von der Landwirtschaft und Schäferci gelebt und seit Jahrzehnten den vollen Nutzen aus ihr gezogen; Ansprüche auf Arbeitsentschädigung hätten nicht bestanden. Im Jahre 1936 habe der Beklagte außerdem ein

Grundstück von jetzt acht Bauplätzen und im Jahre 1948 die Stammherde der Schäferei mit 220 Mutterschafen zu alleinigem Eigentum erhalten. Nicht der Erblasser, sondern dessen Ehefrau sei bis zu ihrem Tode Eigentümerin der Schafherden gewesen; die angeblichen Ansprüche des Beklagten hätten also nicht gegen den Erblasser, sondern gegen die Erbengemeinschaft in den Nachlaß der Ehefrau Gertrud Be[REDACTED] gerichtet werden müssen; bei der Auseinandersetzung dieses Nachlasses habe der Beklagte aber von solchen Ansprüchen und der Absicht, sie heimlich durch Insichgeschäft zu erfüllen, nichts verlauten lassen. Er habe auch nicht etwa im Einverständnis mit seinem Vollmachtgeber, sondern gegen dessen Willen unter Mißbrauch der Vollmacht gehandelt und ihn über den Inhalt der am 1. und 8. April 1960 protokollierten Verträge nicht einmal unterrichtet.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat vorgetragen, aus dem Betriebe der Landwirtschaft habe er nur den Unterhalt für sich und seine Familie gezogen; auch die anderen Kinder hätten Vorempfänge erhalten. Vor Abschluß des Vertrages vom 8. April 1960 habe er den Vater darüber unterrichtet, daß er den Anspruch auf Entschädigung für geleistete Dienste durch die Forderungsabtretung erfüllen wolle; der Vater sei hiermit einverstanden gewesen. Auch mit der Abhebung der 5 000 DM habe der Beklagte einem Wunsche des Erblassers entsprochen; dieser sei in den letzten Lebensjahren gebrechlich gewesen und von Gertrud St[REDACTED], einer Tochter des Beklagten, aufopfernd gepflegt worden; hierfür habe ihr der Erblasser etwas zuwenden wollen. - Die Kläger haben dieses Vorbringen bestritten.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und ihn auf die Anschlußberufung der Kläger verurteilt, außer den 33.209,50 DM auch 4 % Zinsen von 28.209,50 DM seit dem 19. November 1964 und 4 % Zinsen von 5 000 DM seit dem 17. Oktober 1962 an die Erbgemeinschaft auf Ableben des Altbürgermeisters Karl Peter Be [REDACTED] zu Händen des Testamentsvollstreckers Rechtsanwalt W [REDACTED] B [REDACTED] in K [REDACTED] zu zahlen.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte weiterhin, die Kläger mit ihren Ansprüchen abzuweisen.

Die Kläger beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Die Kläger machen als Miterben des Altbürgermeisters Be [REDACTED] einen zum Nachlaß gehörenden Anspruch geltend. Da Testamentsvollstreckung besteht, könnte nach § 2212 BGB nur der Testamentsvollstrecker den Anspruch gerichtlich geltend machen. Unstreitig hat der Testamentsvollstrecker jedoch der Prozeßführung der Kläger zugestimmt. Die Kläger verlangen die Leistung auch nur zu Händen des Testamentsvollstreckers. Wie das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei und unangefochten erwogen hat, haben die Kläger an der von ihnen angestellten Klage ein eigenes rechtsschutzwürdiges Interesse. Danach hat das Berufungsgericht aber mit Recht angenommen, daß die Kläger zur Führung des Prozesses befugt sind. Wie nach den Grundsätzen gewillkürter Prozeßstandschaft

der Konkursverwalter den Gemeinschuldner (BGHZ 35, 180, 182) und der Nachlaßverwalter den Erben (BGHZ 38, 281, 283 f) ermächtigen kann, ein seiner Verwaltung unterliegendes Recht im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen, so ist dies auch im Verhältnis des Testamentsvollstreckers zum Erben zulässig und wirksam (vgl. BGHZ 38, 281, 287; Lange, Lehrbuch des Erbrechts § 29 VI 4 f; Palandt-Keidel, BGB 27. Aufl. § 2212 Anm. 5; Erman-Hense BGB 4. Aufl. § 2212 Anm. 1; jetzt auch Kipp-Going, Erbrecht 12. Bearbeitung § 71 I 1; a.A. noch Staudinger-Dittmann, BGB 10/11. Aufl. § 2212 Anm. 3). Anders mag es sein, wenn der Testamentsvollstrecker sich hierdurch mit einem vom Erblasser bei der Anordnung der Testamentsvollstreckung erklärten Willen erkennbar in Widerspruch setzte (vgl. Johannsen in LM zu § 1984 BGB Nr. 1; Nirk in NJW 1963, 297, 298 a.E.); für eine derartige Annahme liegt aber hier nichts vor.

2. Das Berufungsgericht hat die Klageansprüche nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266 StGB für begründet gehalten, da der Beklagte durch den Abschluß des "Abfindungsvertrages" vom 8. April 1960 und die Abhebung der 5 000 DM die ihm durch die Vollmacht vom 21. Dezember 1950 eingeräumte Befugnis, über das Vermögen des Erblassers zu verfügen, zu dessen Schaden vorsätzlich mißbraucht habe.

Entgegen der Darstellung in dem Abfindungsvertrag hat dem Beklagten und seiner Familie nach Ansicht des Berufungsgerichts ein Vergütungsanspruch für geleistete Dienste nicht zugestanden. Es sei mit den Eltern weder vereinbart worden, daß er entschädigt werden solle, noch habe sich dies nach den Umständen des Falles von selbst verstanden. Der Beklagte habe wie ein Eigentümer die

ganzen Jahre über auf dem Hof und in der Schäferei gewirtschaftet; die Beteiligten an dem Nachlaß der Mutter hätten aus dessen Erträgen so gut wie nichts erhalten; auch habe der Vater vom Beklagten keinen Unterhalt bekommen; nicht für seine Eltern oder Geschwister, sondern für sich selbst habe der Beklagte mit seiner Familie gearbeitet; der Erfolg sei ihm und seiner Familie im wesentlichen allein zugute gekommen. Seine Erwartung, einmal Hof und Schäferei zu günstigen Bedingungen zu übernehmen, sei eingetroffen; dazu habe er in erheblichem Umfange auch Vorempfänge erhalten. Daß ein Ausgleich seiner Leistungen einer sittlichen Pflicht, einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht oder gar einer Rechtspflicht entsprochen habe, komme nicht infrage.

Nach der Überzeugung des Berufungsgerichts hat der Beklagte auch selbst nicht an das Bestehen eines Anspruchs auf eine Entschädigung für seine Tätigkeit geglaubt. Der Vater habe eine derartige Forderung nicht anerkannt. In dem Erbvertrag, den der Beklagte mit seinem Vater am 10. Januar 1958 geschlossen habe, sei nichts von ihr erwähnt. Auch im "Teilungs- und Übergabevertrag" vom 1. April 1960 finde eine Lohnforderung keine Erwähnung. Eine solche Forderung würde sich im wesentlichen gegen die Erbengemeinschaft nach der Mutter gerichtet haben, da sie die Eigentümerin der Schafherden gewesen sei, für die der Beklagte angeblich den Hauptteil seiner Arbeit aufgewendet habe. Obwohl in dem Vertrage vom 1. April 1960 die Nachlaßverbindlichkeiten einzeln aufgezählt worden seien und alle Nachlaßschulden bei der Auseinandersetzung vom Beklagten übernommen worden seien, habe der Beklagte von einer Lohnforderung für sich und seine Familie nichts gesagt. Im Gegenteil habe sich der

Beklagte bei der Saldierung aller gegenseitigen Ansprüche dazu bekannt, dem Vater ein Gleichstellungsgeld von 28.209,50 DM zu schulden. Daß er mit dem Vater seine Absicht besprochen habe, diese Forderung zum Ausgleich einer Lohnforderung an sich selbst abzutreten, und daß der Vater sich hiermit einverstanden erklärt habe, sei widerlegt; der Vater habe die am 8. April 1960 vorgenommene Abtretung auch nicht genehmigt. Vielmehr habe der Beklagte die Gleichstellungsforderung des Vaters ohne Wissen und gegen den Willen des Vaters an sich abgetreten und sei sich dessen auch bewußt gewesen; die Erklärungen in dem Abfindungsvertrag über die Entschädigungsforderung habe er wider besseres Wissen abgegeben.

Bei der Abhebung der 5 000 DM vom Sparkonto seines Vaters hat der Beklagte, wie das Berufungsgericht als erwiesen ansieht, die ihm erteilte Vollmacht ebenfalls treuwidrig mißbraucht. Daß der Vater durch Hergabe von 5 000 DM besondere Verdienste seiner Enkelin Gertrud Staub - der Tochter des Beklagten - habe belohnen wollen, sei widerlegt. Dem Beklagten sei es nicht darum gegangen, einen angeblichen Willen des Vaters zu vollziehen, sondern mit Hilfe der Vollmacht angesichts des bevorstehenden Todes seines bereits bewußtlosen Vaters vollendete Tatsachen zu schaffen; er habe das Geld für eigene Zwecke verwendet.

3. Diese Beurteilung läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

a) Durch die allgemeine unbeschränkte Vollmacht, die der Erblasser dem Beklagten erteilt hatte, war diesem die Befugnis eingeräumt worden, über das Vermögen

des Erblassers nach außen hin rechtsgeschäftlich wirksam zu verfügen. Solche Verfügungen durfte er aber nur treffen, soweit dies mit den Pflichten vereinbar war, die ihm im Innenverhältnis dem Erblasser gegenüber oblagen. Er handelte pflichtwidrig, wenn er namens seines Vollmachtgebers eine nicht bestehende Forderung anerkannte und aus dem seiner Verfügungsbefugnis unterliegenden Vermögen erfüllte. Das ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts geschehen, als der Beklagte in dem "Abfindungsvertrag" vom 8. April 1960 die in dem "Teilungs- und Übergabevertrag" vom 1. April 1960 festgelegte Gleichstellungsforderung des Erblassers von 28.209,50 DM namens des Erblassers an sich selbst abtrat, um auf diese Weise einen Anspruch auf Arbeitsentschädigung zu erfüllen, den er in dem "Abfindungsvertrag" sich und seiner Familie zuschrieb. Ein derartiger Anspruch hat, wie das Berufungsgericht in rechtlich einwandfreier Würdigung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse festgestellt hat, nicht bestanden.

Die Revision meint, eine Vergütung sei nach § 612 BGB geschuldet gewesen, da die langjährige Verwaltung des Gesamtgutes der Eltern durch den Beklagten und seine Ehefrau, welche die gesamte Last der Haushaltung mit den fremden Schäfern und den landwirtschaftlichen Arbeitskräften getragen habe, nur gegen eine Vergütung zu erwarten gewesen sei. Das Berufungsgericht habe die Bestimmung des § 612 BGB übersehen.

Die Rüge ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Vergütung für Dienstleistungen als vertraglich geschuldet gelten kann, wenn eine solche Annahme

sich nach den Umständen des Falles rechtfertigt. Es hat aber festgestellt, daß der Beklagte hier wie ein Eigentümer auf dem Hof und in der Schäferei gewirtschaftet hat und daß er und seine Ehefrau oder seine Kinder nicht für den Erblasser oder die anderen Abkömmlinge seiner Eltern gearbeitet haben, sondern für sich selbst und zu ihrem eigenen Nutzen. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts hat es sich also nicht um Dienstleistungen, sondern um eigenbezweckte und selbstbestimmte Tätigkeit gehandelt. Daß der Beklagte und seine Familie bei dieser Sachlage für ihre Tätigkeit eine Vergütung hätten beanspruchen können, hat das Berufungsgericht mit Recht verneint.

Die Revision weist weiter darauf hin, daß der "Abfindungsvertrag" vom 8. April 1960 von demselben Notar beurkundet worden ist, wie der "Teilungs- und Übergabevertrag" vom 1. April 1960. Das schließe, so meint sie, die Annahme, daß ein Vollmachtsmißbrauch vorgelegen habe, schlechthin aus; der mit den Verhältnissen auf das genaueste vertraute Notar würde sich sonst einer Pflichtwidrigkeit schuldig gemacht haben. Auch hiermit kann die Revision keinen Erfolg haben. Abgesehen davon, daß es für die Beurteilung der Handlungsweise des Beklagten nicht darauf ankommt, wie der Notar die Dinge angesehen hat, geht die Revision von einer unzulässigen Unterstellung aus; was der Notar im einzelnen über die hier entscheidungserheblichen Umstände gewußt hat, steht nicht fest. Allerdings sind die im "Teilungs- und Übergabevertrag" vom 1. April 1960 geregelten Verhältnisse zu seiner Kenntnis gekommen; unstreitig hat der Beklagte aber beim Abschluß dieses Vertrages und bei den vorausgegangenen Erörterungen nichts von einer Lohnforderung

verlauten lassen, die er für sich und seine Familie stelle; es kann daher nicht unterstellt werden, daß der Notar von einer solchen Forderung gewußt und nur keinen sachlichen Anlaß gesehen habe, sie in die - nach der revisionsrechtlich nicht angreifbaren Vertragsauslegung des Berufungsgerichts - saldierende Regelung der gegenseitigen Ansprüche der Beteiligten einzubeziehen. Mit dieser Forderung ist der Beklagte erst bei der Beurkundung des "Abfindungsvertrages" vom 8. April 1960 sich selbst gegenüber hervorgetreten. Die Angaben, mit denen er in diesem Verträge eine Arbeitsentschädigung für sich und seine Familie postulierte, hat er nach der Feststellung des Berufungsgerichts wider besseres Wissen gemacht. Daß der Notar dies erkannt hätte, kann wiederum nicht unterstellt werden.

Dem Berufungsgericht ist hiernach darin beizutreten, daß der Beklagte bei dem Abschluß des "Abfindungsvertrages" die ihm erteilte Vollmacht des Erblassers mißbraucht hat.

Rechtsirrtumsfrei hat das Berufungsgericht auch die subjektiven Voraussetzungen des § 266 StGB für gegeben gehalten.

Da die Gleichstellungsforderung des Erblassers von 28.209,50 DM, über die der Beklagte zu dessen Schaden mißbräuchlich verfügt hat, nach der unangefochtenen Feststellung des Berufungsgerichts am 31. März 1964 fällig wurde, hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß die Schadensersatzpflicht des Beklagten nunmehr darin besteht, den genannten Betrag an die Erbgemeinschaft zu zahlen.

b) Was die Abhebung der 5 000 DM betrifft, so steht nicht ein rechtlicher Anspruch infrage, den die Tochter des Beklagten gegen den Erblasser auf Zahlung dieses Betrages gehabt hätte, vielmehr hat der Beklagte nach seiner Behauptung den Betrag von dem Sparkonto des Erblassers abgehoben, um den Willen des Erblassers zu erfüllen, daß die Enkelin aus seinem Vermögen eine entsprechende Zuwendung erhalten solle. Für das Vorhandensein eines solchen Willens hat das Berufungsgericht jedoch keine Anhaltspunkte festzustellen vermocht; das Berufungsgericht hat die Behauptung des Beklagten für widerlegt erachtet.

Dieses Ergebnis tatrichterlicher Beweiswürdigung ist für das Revisionsverfahren bindend; die Revision überschreitet die ihr gezogenen Grenzen, indem sie eine andere Auffassung an seine Stelle zu setzen sucht.

Festgestelltermaßen hat der Beklagte zudem das abgehobene Geld für eigene Zwecke verwendet.

Gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, daß der Beklagte auch hier die ihm durch die Vollmacht des Erblassers eingeräumte Befugnis zur Verfügung über dessen Vermögen vorsätzlich mißbraucht hat, bestehen hiernach gleichfalls keine rechtlichen Bedenken.

Die Revision ist unbegründet.

Nach § 97 ZPO hat der Beklagte die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Nüßgens